



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur Sitzung des Stadtrates
am 29.09.2026

zu Drucksachen Nr.: 0124/01/2026/1

Antrag der SBG-Fraktion vom 25.05.2026 auf Einführung von "Tempo 30" in der Albertus-Magnus-Straße - 001/2026

- 1. Der Straßenabschnitt der Albertus-Magnus-Straße zwischen der Einmündung Knauppstraße bis Einmündung Faber-Castell-Allee wird in die Tempo 30-Zone eingebunden und an den o.g. Einmündungsbereich mit Z. 274.1 und Z. 274.2 ausgeschildert.**
- 2. Die überzähligen Verkehrszeichen an der Frühlingstraße, Guttnkechtstraße und Loschgestraße werden abgebaut.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt beim Landratsamt Fürth die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf „30 km/h“ auf der Ortsdurchfahrt B14 (Hauptstraße) im sowie 200m vor und nach dem Bereich des Altenheimes Spectrum zu beantragen.**

Inhalt der Mitteilung zu 1. und 2.):

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird die beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone auf die Albertus-Magnus-Straße zwischen Faber-Castell-Allee und Knauppstraße im Rahmen der vorgesehenen Verkehrsschau nochmals gemeinsam mit der Polizei und den weiteren beteiligten Stellen bewerten.

Die im Anhörungsverfahren beteiligten Buslinienbetreiber und die Feuerwehr haben bereits mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Erweiterung keine Einwände bestehen. Auswirkungen auf den bestehenden Fahrplan des Busverkehrs sind nach der vorliegenden Rückmeldung nicht zu erwarten.

Sofern sich im Rahmen der Verkehrsschau keine entgegenstehenden Erkenntnisse ergeben, ist vorgesehen, die Erweiterung nach Abschluss beziehungsweise in Abstimmung mit dem Abschluss der derzeitigen Baumaßnahme im Bereich Faber-Castell-Allee/Albertus-Magnus-Straße umzusetzen

Inhalt der Mitteilung zu 3.:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis davon, dass die Verwaltung entsprechend dem Antrag der SBG-Stadtratsfraktion vom 25.05.2026 eine verkehrsrechtliche Vorprüfung hinsichtlich einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der B 14 im Bereich des

Wohn- und Pflegezentrums Spectrum beim Landratsamt Fürth veranlasst hat und die Prüfung dort derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Sachverhalt zu 1. und 2.:

Die Verwaltung hat geprüft, ob die Albertus-Magnus-Straße im Abschnitt zwischen der Einmündung Faber-Castell-Allee und der Knauppstraße in die bereits in den angrenzenden Wohnbereichen vorhandene Tempo-30-Zone einbezogen werden kann.

Seitens der Verwaltung wird eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone grundsätzlich befürwortet.

Im Rahmen des straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahrens wurden unter anderem die Polizei, die betroffenen Buslinienbetreiber sowie die Feuerwehr beteiligt.

Die Buslinienbetreiber haben der beabsichtigten Erweiterung der Tempo-30-Zone zugestimmt bzw. mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Einwände gegen die vorgesehene Geschwindigkeitsregelung bestehen. Nach deren Rückmeldung sind durch die Einführung der Tempo-30-Zone auf dem betreffenden Abschnitt insbesondere keine Änderungen des bestehenden Fahrplans erforderlich, bzw. würde der bestehende nicht beeinträchtigt werden. Auch seitens der Feuerwehr bestehen gegen die geplante Erweiterung der Tempo-30-Zone in diesem Abschnitt keine Bedenken oder Beanstandungen.

Die Polizei hat mitgeteilt, dass die beabsichtigte Erweiterung der Tempo-30-Zone ergänzend im Rahmen der am 01. Oktober vorgesehenen Verkehrsschau vor Ort betrachtet und bewertet werden soll. Die Verwaltung hält eine abschließende örtliche Betrachtung gemeinsam mit den an der Verkehrsschau beteiligten Stellen für sinnvoll. So können insbesondere die konkrete Lage der künftigen Zonengrenzen, die erforderlichen Änderungen der vorhandenen Beschilderung sowie sonstige örtliche Belange abschließend abgestimmt werden.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Tempo-30-Zone ist § 45 Abs. 1c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Danach können die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten sowie in Bereichen mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen anordnen.

Eine Tempo-30-Zone darf sich insbesondere nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs, insbesondere Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sowie auf weitere Vorfahrtstraßen, die mit Zeichen 306 StVO gekennzeichnet sind, erstrecken.

Innerhalb einer Tempo-30-Zone dürfen grundsätzlich keine lichtzeichengeregelten Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen nach Zeichen 295 StVO, Leitlinien nach Zeichen 340 StVO oder Benutzungspflichtigen Radwege vorhanden sein.

An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb einer Tempo-30-Zone soll grundsätzlich die allgemeine Vorfahrtregelung „rechts vor links“ gelten.

Ergänzend sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vor, dass Tempo-30-Zonen grundsätzlich in eine flächenhafte Verkehrsplanung eingebunden werden sollen. Hierbei sind unter anderem die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, der Verkehrssicherheit sowie des Fuß- und Radverkehrs zu berücksichtigen.

Bestehende verkehrliche Situation

Bei der Albertus-Magnus-Straße handelt es sich im gegenständlichen Abschnitt um eine Gemeindestraße innerhalb geschlossener Ortschaft. Sie ist weder Bundes-, Staats- noch Kreisstraße.

Die Albertus-Magnus-Straße ist nicht als Vorfahrtstraße mit Zeichen 306 StVO ausgewiesen. Im Abschnitt zwischen Faber-Castell-Allee und Knauppstraße bestehen keine lichtzeichengeregelten Kreuzungen oder Einmündungen.

Fahrstreifenbegrenzungen nach Zeichen 295 StVO sowie Leitlinien nach Zeichen 340 StVO sind nicht vorhanden. Ein Benutzungspflichtiger Radweg besteht ebenfalls nicht.

An den Kreuzungen und Einmündungen innerhalb des betreffenden Abschnitts gilt bereits heute die Vorfahrtregelung „rechts vor links“. Eine grundlegende Änderung der bestehenden Vorfahrtregelung wäre daher im Falle der Einbeziehung in die Tempo-30-Zone nicht

erforderlich.

Die in die Albertus-Magnus-Straße einmündenden Wohnstraßen sind bereits Bestandteil bestehender Tempo-30-Zonen. An den Übergängen zur Albertus-Magnus-Straße befinden sich derzeit die entsprechenden Zeichen 274.1 StVO.

Die Albertus-Magnus-Straße stellt damit gegenwärtig einen von den umliegenden Tempo-30-Bereichen ausgenommenen Straßenzug dar.

Besondere Nutzungen im Straßenumfeld

Bei der verkehrsrechtlichen Bewertung ist auch die vorhandene Nutzungsstruktur entlang der Albertus-Magnus-Straße zu berücksichtigen.

Im betreffenden Bereich befinden sich unter anderem ein Pflegeheim und eine Kirche.

Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Einmündung Frühlingstraße/Albertus-Magnus-Straße ein Kindergarten.

Damit liegen entlang des zu betrachtenden Straßenabschnitts mehrere Einrichtungen, die regelmäßig mit Fußgängerverkehr und einem besonderen Schutzbedürfnis der Verkehrsteilnehmer verbunden sind.

Insbesondere im Umfeld des Kindergartens ist mit Fußgängerverkehr von Kindern und Begleitpersonen sowie mit Hol- und Bringverkehr zu rechnen. Im Umfeld des Pflegeheims sind zudem ältere und teilweise mobilitätseingeschränkte Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

Auch die Kirche führt insbesondere im Zusammenhang mit Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen zu zusätzlichen Fußgängerbewegungen und Querungsvorgängen.

Kinder, ältere Menschen und mobilitätseingeschränkte Personen gehören zu den besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmern. Die vorhandenen Einrichtungen sprechen daher zusätzlich dafür, bei der verkehrlichen Bewertung der Albertus-Magnus-Straße den Belangen der Verkehrssicherheit sowie des Fußverkehrs ein besonderes Gewicht beizumessen.

Rechtliche und verkehrliche Bewertung

Nach Prüfung der derzeit vorhandenen verkehrsrechtlichen Situation sind keine grundsätzlichen rechtlichen Hindernisse erkennbar, die einer Einbeziehung der Albertus-Magnus-Straße zwischen Faber-Castell-Allee und Knauppstraße in eine Tempo-30-Zone entgegenstehen.

Insbesondere

- handelt es sich um eine Gemeindestraße und nicht um eine Straße des überörtlichen Verkehrs,
- ist die Albertus-Magnus-Straße nicht als Vorfahrtstraße mit Zeichen 306 StVO ausgewiesen,
- befinden sich innerhalb des vorgesehenen Abschnitts keine Lichtzeichenanlagen,
- bestehen keine Fahrstreifenbegrenzungen nach Zeichen 295 StVO,
- bestehen keine Leitlinien nach Zeichen 340 StVO,
- besteht kein benutzungspflichtiger Radweg und
- gilt bereits heute an den Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrtregelung „rechts vor links“.

Die vorhandene Verkehrsführung entspricht damit bereits in wesentlichen Punkten den Anforderungen, die an die Gestaltung einer Tempo-30-Zone gestellt werden.

Hinzu kommt, dass die angrenzenden Wohnstraßen bereits Bestandteil von Tempo-30-Zonen sind. Durch die Einbeziehung der Albertus-Magnus-Straße würde somit keine isolierte Geschwindigkeitsbeschränkung geschaffen. Vielmehr würden bereits bestehende Tempo-30-Bereiche zu einem größeren, zusammenhängenden Zonenbereich verbunden.

Dies entspricht dem Grundgedanken einer flächenhaften Verkehrsplanung und führt gleichzeitig zu einer Vereinheitlichung und besseren Verständlichkeit der Geschwindigkeitsregelung für die Verkehrsteilnehmer.

Die derzeit an den Einmündungen der Nebenstraßen zur Albertus-Magnus-Straße vorhandenen Zeichen 274.1 bzw. 274.2 StVO wären bei einer Erweiterung der Zone entsprechend anzupassen beziehungsweise zu entfernen. Die Kennzeichnung von Beginn und Ende der Tempo-30-Zone wäre anschließend an den neuen äußeren Grenzen des zusammenhängenden Zonenbereichs vorzunehmen.

Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und der Feuerwehr

Die Albertus-Magnus-Straße wird durch den öffentlichen Personennahverkehr genutzt. Die Belange des Busverkehrs wurden daher im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausdrücklich berücksichtigt.

Die beteiligten Buslinienbetreiber haben hierzu eine positive Rückmeldung gegeben. Gegen die Einbeziehung des betreffenden Straßenabschnitts in eine Tempo-30-Zone bestehen von dort keine Einwände. Nach Mitteilung der Buslinienbetreiber führt die vorgesehene Geschwindigkeitsreduzierung auch nicht zu einer erforderlichen Anpassung des bestehenden Fahrplans.

Damit ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten, dass die vorgesehene Maßnahme die Funktionsfähigkeit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des öffentlichen Personennahverkehrs wesentlich beeinträchtigt.

Auch die Belange der Feuerwehr und des Einsatzverkehrs wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens geprüft. Seitens der Feuerwehr wurde mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Tempo-30-Zone im betreffenden Abschnitt keine Beanstandungen bestehen. Aus Sicht der beteiligten Feuerwehr sind somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichbarkeit oder die Durchführung von Einsatzfahrten zu erwarten.

Die im Rahmen der VwV-StVO besonders zu berücksichtigenden Belange des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und des Rettungswesens stehen der vorgesehenen Erweiterung der Tempo-30-Zone nach den bislang vorliegenden Stellungnahmen daher nicht entgegen.

Beteiligung der Polizei und Verkehrsschau

Die Polizei wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens ebenfalls zu der beabsichtigten Erweiterung der Tempo-30-Zone beteiligt.

Seitens der Polizei wurde angeregt, die Situation vor einer abschließenden Umsetzung im Rahmen der am 10. vorgesehenen Verkehrsschau nochmals gemeinsam vor Ort zu beurteilen.

Die Verwaltung begrüßt diese ergänzende örtliche Prüfung. Im Rahmen der Verkehrsschau sollen insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Zonengrenzen, die Anpassung der vorhandenen Beschilderung sowie mögliche Auswirkungen auf die Verkehrsabläufe abschließend betrachtet werden.

Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der Erweiterung wird durch die noch ausstehende Verkehrsschau nicht infrage gestellt. Die Verkehrsschau dient vielmehr der abschließenden fachlichen Bewertung und der Abstimmung der konkreten Umsetzung.

Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass sowohl die beteiligten Buslinienbetreiber als auch die Feuerwehr bereits mitgeteilt haben, dass gegen die geplante Tempo-30-Zone keine Einwände bestehen.

Sofern sich im Rahmen der Verkehrsschau keine neuen Erkenntnisse ergeben, die einer Erweiterung entgegenstehen, beabsichtigt die Verwaltung, die vorhandene Tempo-30-Zone entsprechend auf die Albertus-Magnus-Straße zwischen Faber-Castell-Allee und Knappestraße zu erweitern.

Berücksichtigung der derzeitigen Baumaßnahme

Bei der zeitlichen Umsetzung ist zudem die derzeitige Baumaßnahme im Bereich der Faber-Castell-Allee und der Albertus-Magnus-Straße zu berücksichtigen.

Durch die Baustelle bestehen derzeit vorübergehend geänderte Verkehrsverhältnisse. Eine Änderung der dauerhaften verkehrsrechtlichen Beschilderung während dieser vorübergehenden Verkehrssituation erscheint daher nur eingeschränkt zweckmäßig.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, das Ergebnis der Verkehrsschau abzuwarten und die konkrete Umsetzung der Tempo-30-Zone mit dem weiteren Verlauf beziehungsweise dem Abschluss der Baumaßnahme abzustimmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme und Wiederherstellung der regulären Verkehrsverhältnisse soll die Erweiterung der Tempo-30-Zone umgesetzt werden, sofern sich aus der Verkehrsschau keine entgegenstehenden Erkenntnisse ergeben.

Soweit es der Bauablauf und die Wiederherstellung der endgültigen Verkehrsführung zulassen, soll geprüft werden, ob die Anpassung der Beschilderung bereits im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss der Baumaßnahme erfolgen kann. Auf diese Weise könnten erforderliche Arbeiten und Beschilderungsänderungen sinnvoll miteinander koordiniert

und ein zusätzlicher späterer Eingriff in den Straßenraum vermieden werden.
Ziel der Verwaltung ist es somit, nach Abschluss der derzeitigen Baumaßnahme möglichst unmittelbar eine dauerhafte und einheitliche Verkehrsregelung für den Bereich herzustellen.

Fazit und weiteres Vorgehen

Nach derzeitiger Prüfung bestehen aus Sicht der Verwaltung keine grundsätzlichen straßenverkehrsrechtlichen Bedenken gegen die Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone auf die Albertus-Magnus-Straße zwischen Faber-Castell-Allee und Knauppstraße. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1c StVO sind nach der vorhandenen Verkehrssituation grundsätzlich erfüllt. Insbesondere liegen die dort genannten Ausschlussgründe nicht vor. Für die Maßnahme sprechen darüber hinaus die bereits vorhandenen angrenzenden Tempo-30-Zonen, die bestehende Vorfahrtregelung „rechts vor links“ sowie die besondere Nutzungsstruktur mit Pflegeheim, Kirche und Kindergarten.

Auch die im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Buslinienbetreiber und die Feuerwehr haben keine Einwände gegen die vorgesehene Tempo-30-Zone erhoben. Nach Auskunft der Buslinienbetreiber ist insbesondere keine Anpassung des bestehenden Fahrplans erforderlich. Seitens der Feuerwehr wurden ebenfalls keine Beeinträchtigungen oder sonstigen Bedenken mitgeteilt.

Die Verwaltung befürwortet daher die Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone auf den genannten Abschnitt.

Vor der konkreten Umsetzung soll entsprechend der Stellungnahme der Polizei die Situation nochmals im Rahmen der vorgesehenen Verkehrsschau gemeinsam vor Ort bewertet werden. Sofern sich hierbei keine entgegenstehenden Erkenntnisse ergeben, soll die erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung vorbereitet und die Umsetzung mit dem Abschluss der derzeitigen Baumaßnahme im Bereich Faber-Castell-Allee/Albertus-Magnus-Straße abgestimmt werden. Nach Möglichkeit soll die neue Tempo-30-Regelung unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme beziehungsweise zeitgleich mit der Herstellung der endgültigen Verkehrsführung eingerichtet werden.

Sachverhalt zu 3.:

Mit Antrag vom 25.05.2026 beantragte die SBG-Stadtratsfraktion unter anderem, die Verwaltung zu beauftragen, beim Landratsamt Fürth die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Ortsdurchfahrt der B 14 (Hauptstraße) im Bereich des Wohn- und Pflegezentrums Spectrum sowie im angrenzenden Streckenbereich zu beantragen.

Die Verwaltung hat den im Antrag enthaltenen Vorschlag aufgegriffen und den Sachverhalt dem zuständigen Fachbereich beim Landratsamt Fürth zur **verkehrsrechtlichen Vorprüfung** vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung ist insbesondere, ob und gegebenenfalls in welchem räumlichen Umfang auf der B 14 im Bereich des Wohn- und Pflegezentrums Spectrum, Eisenstraße 1, eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden kann. Das Wohn- und Pflegezentrum Spectrum wird von der Stadt Stein unter der Anschrift Eisenstraße 1 als Wohn- und Pflegeeinrichtung geführt.

Die Angelegenheit befindet sich derzeit beim Landratsamt Fürth in Prüfung. Eine abschließende Rückmeldung beziehungsweise verkehrsrechtliche Bewertung liegt der Stadtverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Nach Eingang der Stellungnahme des Landratsamtes wird der Stadtrat über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Vorgehen informiert.